

Drucksachenummer (DS-Nr.):
17.0691

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	13.02.2023

Nebentätigkeiten des Landrates Rüther, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Sachverhalt:

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 8 Abs. 1 Satz 1 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 8 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2022 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	Funktion / Tätigkeit	abführungspflichtig
1.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV		
Sparkasse Paderborn-Detmold	Aufwandsentschädigungen für	
	Klausurtagung Verwaltungsrat	500,00 €
	Verwaltungsrat-Arbeitskreis	500,00 €
Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG	Aufsichtsrat	1.428,00 €
	Gesellschafter- und Kommanditistenversammlungen	618,80 €
Westfalen Weser Netz GmbH	Aufsichtsrat	952,00 €
Wasserverband Obere Lippe	Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher	920,00 €
Flughafen Paderborn-Lippstadt GmbH	Aufsichtsrat-Vorsitz	3.000,00 €
	Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlung	und 382,68 €
Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe	Verwaltungsrat	und
	Kassenausschuss	220,00 €
Westenergie AG	Regionalbeirat	1.766,67 €
<u>Summe 1.)</u>		<u>10.288,15 €</u>
2.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV (gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz)		
Sparkasse Paderborn-Detmold	Verwaltungsrat	3.000,00 €
	Bilanzprüfungsausschuss	500,00 €
	Risikoausschuss	500,00 €
	(Sitzungsgeld für 8 Termine insgesamt)	
<u>Summe 2.)</u>		<u>4.000,00 €</u>
<u>Summe 1.) und 2.)</u>		<u>14.288,15 €</u>
Freigrenze für 1.) u. 2.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 1. HS NtV		16.010,69 €
<u>aber:</u>		
Freigrenze nur für 1.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, <u>2. HS</u> NtV		10.673,79 €
<u>abzuführen</u>		<u>0,00 €</u>

<u>3.) Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind</u>		
RWE Deutschland AG	Beirat	3.000,00 €
<u>abzuführen</u>		<u>3.000,00 €</u>
<u>abzuführende Gesamtsumme</u>		<u>3.000,00 €</u>

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen.

Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, gelten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) spezielle Höchstgrenzen. Danach liegt die Höchstgrenze für Mitglieder im Verwaltungsrat bei 16.010,69 €. Diese Höchstgrenze gilt auch für den Fall, dass darüber hinaus weitere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden, allerdings nur für letztere Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 10.673,79 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz NtV). Diese Grenze wird bei einem Betrag von 10.288,15 € um 385,64 € unterschritten, so dass keine Abführung zu erfolgen hat.

Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und seit dem 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind im Jahr 2022 3.000,00 €.

Es ergibt sich somit eine abzuführende Gesamtsumme von 3.000,00 €.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch den Personalservice im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Christoph Rüther
Landrat